

Verordnung des LK Celle zur Unterschutzstellung von Bäumen, Baumgruppen und Findlingen im Kreisgebiet in der Fassung der Verordnung zur Änderung vom 25.03.1999

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 257) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Die in der [Anlage zu der Verordnung](#) beschriebenen einzelnen Naturschöpfungen im Landkreis Celle einschließlich der Bodenfläche unter der Krone dieser Bäume (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform und bei Findlingen zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten, werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Die Lage der Naturdenkmale ist in Spalte 5 der [Anlage](#) angegeben. Sie ist ferner für jedes Naturdenkmal in Karten im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) in Verbindung mit Kartenausschnitten im Maßstab 1 : 5.000 und/oder Flurkartenauszügen standörtlich bestimmt.
- (3) Ausfertigungen und Kartenunterlagen werden beim Landkreis Celle - Untere Naturschutzbehörde - und bei den jeweiligen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden aufbewahrt; sie können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Der jeweilige Schutzzweck der Naturdenkmale wird in der Anlage genannt.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale und ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gem. § 27 Abs. 2 NNatG verboten.
- (2) Folgende Handlungen an den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Objekten und ihrer geschützten Umgebung fallen unter das Verbot des Abs. 1:
 1. das Errichten, Verändern oder Beseitigen baulicher Anlagen; auch solcher, die nach der Niedersächsischen Bauordnung oder sonstigen rechtlichen Grundlagen nicht genehmigungspflichtig sind;

2. das Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich von Anlagen zur Absenkung des Grundwassers und zur Versickerung von Abwässern;
3. die Anwendung von Bioziden aller Art;
4. das Errichten von jagdlichen Anlagen wie Hochsitze, Unterstände und Futterplätze;
5. die Veränderung der Lage von Findlingen;
6. das Lagern von Stoffen aller Art, die das Objekt beeinträchtigen oder schädigen können;
7. das Befestigen von Gegenständen aller Art, die das Objekt schädigen bzw. beeinträchtigen können oder verunstalten;
8. das Lagern, Zelten und Feuermachen;
9. das Abgraben, das Aufschütten, das Versiegeln oder das Verdichten von Boden in jeglichem Umfange;
10. das Errichten von Bauten jeglicher Art im Bereich der Zufahrtswege. Die Kennzeichnung des Naturdenkmals gem. § 31 Abs. 2 NNatG fällt nicht unter das Verbot der Nummer 7.

§ 4 Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisher zulässige Nutzung, soweit dadurch der Schutzzweck nicht in Frage gestellt wird sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Befreiungen

Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Naturdenkmalen obliegen der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Celle folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Die Kennzeichnung der Naturdenkmale;
 2. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Naturdenkmale, u.a. baumchirurgische Maßnahmen, Einzäunung des Naturdenkmals i.S.v. § 1 Abs. 1, Düngung, Kalkung;
 3. das Betreten und Befahren (u.a. mit Sanierungsgerät) von Grundstücken durch Angehörige des Landkreises Celle oder durch beauftragte Personen zur Durchführung der unter Nrn. 1 und 2 genannten Maßnahmen;
 4. die Beseitigung des Naturdenkmals bei verkehrsgefährdendem Zustand.
- (3) Anfallendes Schnittgut bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird für den Grundeigentümer transportfähig aufgearbeitet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Nr. 5 oder Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 3 oder den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle sonstiger Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen und sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt

§ 8 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Celle zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Celle vom 28.12.1936 (Abl. der Regierung zu Lüneburg v. 17.04.1937,

Sonderbeilage zu Stück 16, S. 1), zuletzt ergänzt durch die 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Celle vom 06.11.1955 (Regierungsamtsblatt Lüneburg, S. 90) sowie die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Celle vom 13.04.1938 (Regierungsamtsblatt Lüneburg, Sonderbeilage zu Stück 15, S. 1), zuletzt ergänzt durch die 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der kreisfreien Stadt Celle vom 12.12.1967 (Regierungsamtsblatt Lüneburg S. 69), mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Celle, den 11. September 1986
Landkreis Celle (L.S.)

gez. Rathert
Oberkreisdirektor